

Göttingen, den 12. November 2004

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJ für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft ("2. Korb")

Zusammenfassung

Der Referentenentwurf vom 27.09.2004 für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft ("2. Korb") bringt leider nicht die im ersten Korb versprochene und erwartete Stärkung der Nutzerrechte. Im Gegenteil: Die neu aufgenommenen Regelungen stärken nochmals vor allem die Vermarktungsrechte der Verwerter und engen die Nutzungsrechte der Allgemeinheit weiter ein. Bildung und Wissenschaft können die Potenziale der digitalen Medien für die Entwicklung in der Informationsgesellschaft nicht angemessen nutzen; sie werden im wesentlichen festgelegt auf sehr eingeschränkte analoge Nutzungsarten. Ein solches Urheberrecht behindert die Nutzung der digitalen Medien in Bildung und Wissenschaft und engt ihren Entwicklungsspielraum unzumutbar ein. Dies muss zu einem tief greifenden Schaden für das Ausbildungssystem und für die Forschung und damit für den internationalen Wettbewerb in der Wissenschaft und Technik, folglich auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland führen.

In Anbetracht der Aufgaben, die von Bildung und Wissenschaft in der künftigen Informationsgesellschaft zu bewältigen sind und angesichts der herausfordernden Ergebnisse aktueller internationaler Vergleichsstudien (PISA, OECD u.a.) ist ein solches Vorgehen nicht nachvollziehbar und politisch unvertretbar. Vielmehr ist die Bundesregierung aufgefordert, die von ihr im „Masterplan für die Informationsgesellschaft 2006“ beschlossenen Ziele zur künftigen Informationsversorgung von Bildung und Wissenschaft mit Nachdruck zu verfolgen und dementsprechend das Urheberrecht konsequent auszugestalten.

Die Deutsche Initiative für NetzwerkInformation (DINI e.V.) ist der bundesweite Verbund von Hochschulbibliotheken, Rechen- und Medienzentren als Informationsinfrastruktureinrichtungen der Hochschulen und von wissenschaftlichen Fachorganisationen. Sie unterbreitet mit dieser Stellungnahme realisierbare, konstruktive Vorschläge für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft ("2. Korb") mit dem Ziel, für Forschung und Lehre die notwendige Rechtssicherheit herzustellen und damit der Staatsaufgabe zur Förderung von Bildung und Wissenschaft gerecht zu werden.



Inhalt:

ZUSAMMENFASSUNG	1
I. ZUR NOTWENDIGKEIT EINES AUSGEWOGENEN URHEBERRECHTS	3
DAS URHEBERRECHT BEHINDERT BILDUNG UND WISSENSCHAFT!	3
GRÜNDE UND STRATEGISCHE ZIELE FÜR DIE NOVELLIERUNG DES URHG.....	3
AUSGEWOGENHEIT ERFORDERT EINEN „DREI-STUFEN-TEST DER SOZIALBINDUNG“	5
„MASTERPLAN ZUR INFORMATIONSGESELLSCHAFT 2006“ UMSETZEN!.....	6
II. DISKUSSION DES „REFERENTENENTWURFS FÜR EIN ZWEITES GESETZ ZUR REGELUNG DES URHEBERRECHTS IN DER INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ VOM 27.09.2004	7
<i>Zu § 31 a – Verträge über unbekannte Nutzungsarten</i>	7
<i>Zu § 52 a – Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung</i>	9
<i>Zu § 52 b – Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken</i> ...	9
<i>Zu § 53 – Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch</i>	10
<i>Zu § 53 a – Kopienversand auf Bestellung</i>	11
III. FORMULIERUNGSVORSCHLAG VON DINI ZUR NOVELLIERUNG DES URHEBERRECHTSGESETZES (“2. KORB“)	13
IV. BEGRÜNDUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN	17
<i>Zu § 52 a-neu Absatz 1:</i>	18
<i>Zu § 52 a-neu Absatz 2:</i>	19
<i>Zu § 52 a-neu Absatz 3:</i>	21
<i>Zu § 52 a-neu Absatz 4:</i>	21
<i>Zu § 52 a-neu Absatz 5:</i>	21
<i>Zu § 52 a-neu Absatz 6:</i>	22
<i>Zu § 53 a-neu:</i>	22
<i>Zu § 53 b-neu:</i>	23
<i>Zu § 95 (Durchsetzung der Schrankenbestimmungen):</i>	24
<i>Zu § 137 k</i>	24
V. FAZIT:	25

Kontakt:

Dr. Hartmut Simon
Sprecher der DINI-Arbeitsgruppe „Urheberrecht“
Universität Siegen – Medienzentrum
57068 Siegen
Tel. 0271-740 4714
hartmut.simon@mz.uni-siegen.de

I. Zur Notwendigkeit eines ausgewogenen Urheberrechts

Das Urheberrecht behindert Bildung und Wissenschaft!

Schon die Novellierung vom 10. September 2003 („1. Korb“) erfüllte nicht den Anspruch, das Urheberrecht im sehr speziellen Bereich von Bildung und Wissenschaft für die Anforderungen der Informationsgesellschaft angemessen auszugestalten. Es wurden darin vor allem die Vermarktungsinteressen der global tätigen, international marktbeherrschenden kommerziellen Rechteinhaber (besser: Rechtverwerter) umfassend berücksichtigt; die Nutzungsrechte der Allgemeinheit – insbesondere für Zwecke der Bildung und Wissenschaft – wurden dagegen weitgehend vernachlässigt bzw. eingeschränkt.

DINI hat daher auf Einladung des Bundesministeriums der Justiz mit je einem Vertreter in den BMJ-Arbeitsgruppen „Schranken“ und „Privatkopie“ mitgearbeitet und dort konstruktive Vorschläge für die Novellierung des UrhG im 2. Korb eingebracht. Aufgrund der unausgewogenen Zusammensetzung dieser Arbeitsgruppen war es jedoch äußerst schwierig, für die Belange von Bildung und Wissenschaft das notwendige Gehör zu finden. DINI hat deshalb in der Stellungnahme vom 6. Mai 2004¹ seine Vorschläge für den 2. Korb noch einmal schriftlich unterbreitet sowie ausgewogene Formulierungen insbesondere der Schrankenregelungen §§ 52 und 53 UrhG vorgelegt und detailliert begründet.

Leider ist im Referentenentwurf vom 27.09.2004 für den „2. Korb“ kein einziger dieser Vorschläge berücksichtigt worden. Im Gegenteil: Die neu aufgenommenen Regelungen stärken nochmals vor allem die Rechte der Verwerter und engen die Rechte der Nutzer weiter ein. Bildung und Wissenschaft können die Potenziale der digitalen Medien für die Entwicklung in der Informationsgesellschaft nicht angemessen nutzen; sie werden im Wesentlichen festgelegt auf sehr eingeschränkte analoge Nutzungsarten (Papier, gescannte Abbilder). Ein Urheberrecht in dieser Form behindert Bildung und Wissenschaft. Es sollte ihnen aber wegen ihrer besonderen gesellschaftlichen Bedeutung die notwendigen Privilegien einräumen.

Gründe und strategische Ziele für die Novellierung des UrhG

Das Urheberrechtsgesetz hat die Aufgabe, die geistige Urheberschaft des Autors eines Werkes auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst zu schützen (UrhG §1) sowie die Nutzung dieser Werke zu regeln. Dies gebietet Art. 14 Abs. 1 GG (Schutz des Eigentums). Jeder Urheber schöpft sein Wissen jedoch nicht allein aus sich selbst, sondern hat es erworben aus dem bis dahin bekannten Wissen, das er nutzt und kreativ fortentwickelt zu einem neuen Werk. Veröffentlicht der Urheber sein Werk auf dem Markt, so wird es zur Ware und zugleich zum Allgemeingut. Denn mit der Veröffentlichung von Wissen besteht ein öffentliches Interesse, sich damit ungehindert auseinanderzusetzen, um neues Wissen zu erzeugen. Die Gesellschaft kann nur bestehen und sich fortentwickeln, wenn sie ihren Mitgliedern den Zugang zum Wissen in allen Bereichen und Fachgebieten offen hält und das kreative Wechselspiel des Gebrauchs

¹ DINI: Stellungnahme zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. Göttingen, 6. Mai 2004. Verfügbar unter: <http://www.dini.de/documents/DINI-UrhG-K2.pdf>

von eigenem und fremdem Wissen fördert. Ohne Auseinandersetzung mit vorhandenem Wissen wäre eine Weiterentwicklung in Wissenschaft, Kunst und Literatur nicht möglich. Freie Information sichert Fortschritt, qualifizierte Arbeitskräfte und damit Wirtschaftsstandorte.

Der Staat begegnet diesem Bedürfnis nach Zugang durch das Grundrecht der Informationsfreiheit, das Recht eines jeden Bürgers, sich ungehindert und unabhängig von seiner sozialen Stellung aus veröffentlichten Quellen zu informieren. Es stellt ein fundamentales Menschenrecht dar. In mehreren internationalen Abkommen haben sich Staaten zu seiner Einhaltung verpflichtet. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Grundrecht in Art. 5 ihrer Verfassung festgeschrieben. Urheberrechtliches Schaffen basiert auf der Ausübung der Informationsfreiheit.

Außerdem: Geistiges Eigentum wird zwar geschützt, damit der Urheber den wirtschaftlichen Vorteil aus seinem Schaffen ziehen kann. Es unterliegt aber gleichzeitig der Sozialbindung, d.h. die vermögensrechtlichen Ansprüche des Urhebers werden durch die skizzierten überwiegenden Bedürfnisse der Allgemeinheit beschränkt. In Art. 14, Abs. 2 GG heißt es daher: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen".

Folglich *"sollte das Urheberrecht so ausgestaltet werden, dass es optimal zum geistigen, kulturellen und kulturwirtschaftlichen Fortschritt beiträgt."*² Ein überwiegendes Bedürfnis der Allgemeinheit besteht in dem ungehinderten Zugang zu Informationen und in der angemessenen Teilhabe am technischen Fortschritt, den z.B. die digitalen Medien in der Informationsgesellschaft bieten. Dies muss in ganz besonderem Maße für die Bereiche der Bildung und der Wissenschaft gelten. Dem hat der Gesetzgeber durch eine Reihe von Ausnahmeregelungen im Urheberrecht – den sog. „Schranken“ - zu entsprechen. Hiervon abzugrenzen ist der viel größere Bereich der Belletristik, der privaten konsumtiven Verwendung von Werken der Unterhaltungsindustrie.

Die bisherige Novellierung des UrhG und der Referentenentwurf für den „2. Korb“ werden diesen Grundsätzen und Zielen leider in keiner Weise gerecht. Statt die in den sog. „Schranken“ geregelten Rechte für gemeinnützige Zwecke auf die Nutzung digitaler Technologien auszuweiten, werden sie weiter begrenzt und hauptsächlich auf analoge Medien festgeschrieben. Es mangelt vor allem an der ausgewogenen Berücksichtigung der Bedürfnisse der Allgemeinheit – hier insbesondere zu Zwecken der Bildung und der Wissenschaft – gegenüber den Vermarktungsinteressen der Rechtverwerter. Die Notwendigkeit der Ausgewogenheit ist aber schon in der „Berner Übereinkunft“³ ausdrücklich vorgeschrieben. So wird in der Präambel der WIPO-Verträge⁴ ausdrücklich betont die *„Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zwischen den Rechten der Urheber und dem umfassenderen öffentlichen Interesse, insbesondere Bildung, Forschung und Zugang zu Informationen zu wahren, wie dies in der Berner Übereinkunft zum Ausdruck kommt,..."*.

² Einl. Rdnr. 13.- In: Urheberrecht. Kommentar. Hrsg. Gerhard Schricker.- München 1987, S.7

³ Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 09.09.1886 zuletzt revidiert am 20.09.1990 (BGBl II 1346)

⁴ WIPO-Urheberrechtsvertrag (WTC) und WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT) vom 20.12.1996

Auch die EU-Richtlinie⁵, die im Wesentlichen Anlass ist für die Novellierung („Harmonisierung“) des UrhG, nimmt auf die berechtigten Belange der Allgemeinheit in Bildung und Wissenschaft in der Informationsgesellschaft nicht angemessen Rücksicht, sondern will vor allem die kommerziellen Nutzungsinteressen der Unterhaltungsindustrie und der Informationswirtschaft mit den digitalen Medien sichern. Das ist auch nicht verwunderlich, wenn man sich vergegenwärtigt, unter welchen vehementen Lobbyeinflüssen eben dieser Industrie die EU-Richtlinie zustande gekommen ist.

Bildung und Wissenschaft sind dabei unter die Räder der Unterhaltungsindustrie geraten. Das Kind (Belange der Allgemeinheit) wurde mit dem Bade (kommerzielle Verwertung der digitalen Kopie) ausgeschüttet. Dies kann und darf so nicht bleiben! Auch die EU-Richtlinie ist dringend novellierungsbedürftig, dies nicht zuletzt auch im Lichte der aktuellen UN-Beschlüsse⁶ (WSIS-Grundsatzerklärung und –Aktionsprogramm,).

Ausgewogenheit erfordert einen „Drei-Stufen-Test der Sozialbindung“

Vor allem unter Verweis auf den sog. „Drei-Stufen-Test“⁷ der Rechteeverwertung wurden und werden die Rechte der Allgemeinheit in Bildung und Wissenschaft fast bis zur Unkenntlichkeit reduziert und auf zum Teil völlig absurde Regelungen eingeschränkt. Dabei berücksichtigt der Drei-Stufen-Test nur einseitig die Interessen der Rechteeverwerter. Die Grundsätze des freien Zugangs (Informationsfreiheit) und der Gemeinpflichtigkeit (Sozialbindung des Eigentums) fallen dabei unter den Tisch. Die geforderte Ausgewogenheit in den gesetzlichen Regelungen kann nur erreicht werden, wenn sie jeweils einem äquivalenten „Drei-Stufen-Test der Sozialbindung“ für die Belange der Allgemeinheit unterzogen würden.

Entsprechend den genannten Grundsätzen muss dieser „Drei-Stufen-Test der Sozialbindung“ etwa folgendermaßen lauten:

Die Schranken im UrhG müssen gewährleisten,

- 1. dass der Zugang zur Information in der Wissenschaft, Kultur und Bildung für jedermann zu jeder Zeit an jedem Ort offen ist,*
- 2. dass gesellschaftliche Bedürfnisse, wie die Nutzung der Werke zu Zwecken der Bildung und der Wissenschaft, nicht behindert werden dürfen durch privatwirtschaftliche Verwertungsinteressen*
- 3. und dass die berechtigten Interessen der Allgemeinheit nicht ungebührlich verletzt werden.*

Die Regelungen des Urheberrechts, insbesondere die Schrankenregelungen, können nur ausgewogen sein, wenn sie die Interessen der Urheber (bzw. Rechteeinhaber) und die Interessen der Allgemeinheit angemessen berücksichtigen. Jede Regelung muss

⁵ EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 22.05.2001 (RL 2001/29/EG)

⁶ World Summit on the Information Society: Declaration of Principles and Plan of Action, Building the Information Society. A Global Challenge in the New Millennium. Geneva 2003. Verfügbar unter: http://www.itu.int/wsis/documents/doc_multi.asp?lang=en&id=1161|1160

⁷ EU-Richtlinie, Art. 5 Abs 5, a.a.O.

demnach so ausgestaltet sein, dass sie beiden Drei-Stufen-Tests standhält. Wo dies erforderlich ist, wird der Ausgleich der Interessen der Rechteinhaber und der Allgemeinheit durch (pauschale) Vergütung herbeigeführt. Dabei ist insbesondere in Bildung und Wissenschaft das Verhältnis von privatwirtschaftlicher Leistung zu öffentlicher Förderung bei der Schaffung der genutzten Werke angemessen zu berücksichtigen.

„Masterplan zur Informationsgesellschaft 2006“ umsetzen!

Die Bundesregierung hat am 3. Dezember 2003 den „Masterplan zur Informationsgesellschaft 2006“ beschlossen. Sie hat darin Ziele festgelegt, die den oben genannten Grundsätzen der Informationsversorgung entsprechen und Maßnahmen beschlossen, die den Bedürfnissen der Allgemeinheit den notwendigen Vorrang einräumen. Es heißt darin u.a.:

„Die übergeordneten strategischen Ziele sind:

- *Den Zugang zur weltweiten wissenschaftlichen Information für jedermann zu jeder Zeit und von jedem Ort zu fairen Bedingungen sicherstellen.*
- *...*
- *Die Informationsversorgung als Bestandteil unseres nationalen Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungssystems im Rahmen des Ausbaus der Wissensgesellschaft optimieren.*

Diese Politik ist dem staatlichen Auftrag verpflichtet, den Zugang zu publizierter Information und die Versorgung von Bildung und Wissenschaft mit wissenschaftlicher Information zu sichern, das bisher erarbeitete Wissen unter dem Gesichtspunkt der kulturellen Vielfalt zu bewahren, die digitale Spaltung der Gesellschaft zu vermeiden und die Kompetenz aller Bürger und Bürgerinnen zum effizienten und kritischen Umgang mit Informationen zu stärken.“⁸

In der Pressemitteilung der Bundesregierung vom 03.12.2003 wird das Aktionsprogramm beschrieben, nach dem unter anderem die Anpassung des Urheberrechts erfolgen soll. Dies ist bisher nicht geschehen. DINI fordert die Bundesregierung, hier insbesondere das Bundesministerium für Justiz, auf, das Urheberrecht entsprechend der im Masterplan festgelegten strategischen Ziele auszugestalten und zu novellieren.

⁸ Aktionsprogramm der Bundesregierung: „Informationsgesellschaft Deutschland 2006“. Verfügbar unter: http://www.bmbf.de/pub/aktionsprogramm_informationsgesellschaft_2006.pdf.

II. Diskussion des „Referentenentwurfs für ein zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ vom 27.09.2004

Zu § 31 a – Verträge über unbekannte Nutzungsarten

§ 31 a sieht vor, dass unbekannte Nutzungsarten künftig vertraglich eingeräumt werden können und rückwirkend für Werke, die nach dem 1.1.1966 erschienen sind, als eingeräumt anzusehen sind, wenn die Urheber dieser nicht in Jahresfrist widersprechen (§ 137 I). Diese Neuregelung ist für die Öffnung von bereits vorhandenen Archiven für die Öffentlichkeit zu begrüßen. Dennoch gilt es zu befürchten, dass die Urheber von ihrem Widerspruchsrecht aufgrund der Unkenntnis nicht fristgemäß Gebrauch machen werden. Auch die Bibliotheksseite hatte sich für diese Neuregelung verwandt, denn in ihren Archiven „schlummert“ das geistige Schaffen unserer Gesellschaft, welches aus Bestandserhaltungsgründen oft keiner öffentlichen Nutzung mehr zugeführt werden kann. Der Zugang ist aber für Bildung und Wissenschaft unerlässlich, so dass die elektronische Form eine das Original schonende und zugleich bedarfsorientierte Zugangsmöglichkeit bietet. Die Neuregelung zu den unbekanntem Nutzungsarten birgt in der vorliegenden Fassung jedoch die Gefahr in sich, dass kommerzielle Rechteinhaber, die seit 1966 im Besitz der ausschließlichen Rechte sind, nunmehr de facto im Selbstlauf sich die digitalen Rechte sichern und somit den positiven Ansatz der Norm, die Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit einschränken. Für die Abklärung dieser Rechte gibt es bereits pragmatische Regelungen zwischen Bibliotheken, Verlagen und der Verwertungsgesellschaft Wort für die Zeitschriftendigitalisierung, die analog in anderen Bereichen eingesetzt werden können.

Forderung:

Die Norm bedarf einer Klarstellung dahingehend, dass den öffentlich zugänglichen Archiven an ihren Beständen unabhängig und neben kommerziellen Verwertern ein Verwertungsrecht zusteht. Dabei empfehlen wir die Einbeziehung einer Verwertungsgesellschaftspflicht.

Erläuterung und Begründung:

Die Zugänglichkeit wissenschaftlicher Literatur wird durch die digitale Bereitstellung wesentlich verbessert. Deshalb bemühen sich Bibliotheken seit vielen Jahren darum, ältere Bestände, die weiterhin von wissenschaftlichem Interesse sind, auch in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Neben dem amerikanischen Not-for-Profit Unternehmen Jstor hat in Deutschland Digizeitschriften e.V. als gemeinnütziger Verein, der durch den Zusammenschluss wichtiger wissenschaftlicher Bibliotheken entstanden ist, eine Datenbank digitalisierter deutscher wissenschaftlicher Zeitschriften aufgebaut. Dies ist auf der Grundlage eines dreiseitigen Vertrages zwischen Digizeitschriften – Verwertungsgesellschaft Wort – und dem jeweiligen Verlag geschehen. Danach wurde für den Bereich der unbekanntem Nutzungsarten eine pragmatische Regelung in Analogie zum derzeitigen Kopierrecht vereinbart. Dies ermöglichte den Bibliotheken (und damit Digizeitschriften), die über Jahrzehnte aufgebauten Zeitschriftenbestände mit finanzieller Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zunächst als Image-Digitalisate zur Verfügung zu stellen, die auf Dauer auch in Volltexte verwandelt werden können. Diese Aktivität, zur Förderung der Wissenschaft bisher nur gedruckt zur Verfügung stehende Literatur auch digital bereitzustellen und durch einen

gemeinnützigen Verein zugänglich zu machen, ist auch für die Autoren von hohem Interesse. Der Zugriff auf ihre Publikationen wird wesentlich erhöht, wenn nur die laufenden Kosten für die Datenhaltung und –bereitstellung und eine pauschale Abgeltung für Digitalisierung und Nutzung von den Bibliotheken für ihre Nutzer getragen werden müssen.

Bei den Vertragsverhandlungen von Digizeitschriften hat sich herausgestellt, dass Verlage oft keine Überlassungsverträge mit den Autoren abgeschlossen haben; dies dürfte in der Vergangenheit sogar die Regel gewesen sein. In diesen Fällen sind nach § 38 UrhG nach einem Jahr die Verwertungsrechte an den Autor zurückgefallen. Damit greift die vorgesehene Urheberrechtsregelung in vielen Fällen ins Leere. In dieser komplexen Situation ist eine Regelung erforderlich, die eine Digitalisierung ohne die in der Praxis undurchführbare Einzelfeststellung der Urheberrechtssituation Bibliotheken oder anderen öffentlich rechtlichen Trägern ermöglicht, um im Sinne des vorgesehenen § 31a deren Archive für die Digitalisierung zur Verbesserung der (wissenschaftlichen) Information zu öffnen. Dabei ist die pragmatische Regelung des Digizeitschriftenvertrages (Abführung einer (pauschalen) Urheberrechtsabgabe an die Verwertungsgesellschaft unter Berücksichtigung eventueller Verlagsrechte aus der unmittelbaren Publikationsform) anzustreben, statt des vorgesehenen gesetzlichen Entzugs der Verwertungsrechte des Autors bei unbekanntem Nutzungsarten nach einem Stichtag für den Widerspruch.

Verleger haben in der Vergangenheit mit dem Vertrieb ihrer (im wesentlichen durch Vorauszahlung der Subskriptionen von den Bibliotheken finanzierten) Zeitschriften ihre Aufgabe der Veröffentlichung und die sich daraus ergebende Verwertung als abgeschlossen angesehen. In vielen Fällen verfügen sie deshalb nicht über vollständige Bestände ihrer eigenen Publikationen. Deshalb sind sie oft auf die Sammlungen in den Bibliotheken angewiesen, wenn sie selbst digitalisieren wollen. Die Nutzung der Materialien erfolgte ohne weitere Kontrolle der Verleger durch Bereitstellung in den Bibliotheken. Bei Erstellen einer Kopie allerdings waren sie durch Kopierabgaben auch an der Nutzung beteiligt. Demgegenüber ermöglicht die derzeitige Rechtssituation bei digitaler Publikation im Rahmen von Lizenzverträgen im Prinzip die kontinuierliche Verwertung jeder einzelnen Nutzung über den gesamten Zeitraum der Gültigkeit der Verwertungsrechte. Bei Einführung der vorgesehenen Regelungen des §31a besteht die Gefahr, dass Verleger versuchen, durch Retrodigitalisierung eine ähnlich verstärkte Verwertungsrechtsposition zu erreichen, wie dies bei original digitalen Publikationen der Fall ist (volles Lizenzierungsrecht ohne Schrankenregelungen). Die Folge der vorgesehenen Einführung wird sein, dass die Urheber (soweit sie – was unwahrscheinlich ist - nicht von ihrem befristeten Widerspruchsrecht Gebrauch machen) die Verwertungsrechte an die Verleger verlieren und indirekt auch die über Jahrzehnte aufgebauten Bestände der Bibliotheken zugunsten von Zweitverwertungen der Verleger entwertet werden. Demgegenüber sollte in den Fällen unbekannter Nutzungsart auch den Bibliotheken und Archiven die Möglichkeit der Digitalisierung bei entsprechenden Urheberrechtsabgaben an die Verwertungsgesellschaft (in Analogie zum Digizeitschriftenvertrag) eingeräumt werden.

DINI schlägt vor, im § 52 a den folgenden Absatz 4 neu aufzunehmen (vgl. S. 14):

Zulässig ist, erschienene und veröffentlichte Werke aus Archiven im öffentlichen Interesse öffentlich zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen und ausschließliche Nutzungsrechte Dritter entgegenstehen und der Urheber sein Widerspruchsrecht nicht ausübt.

Zu § 52 a – Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

DINI hat in seiner Stellungnahme vom 6. Mai 2004 vorgeschlagen, den § 52 a neu zu fassen, da er nach einhelliger Auffassung der betroffenen Nutzerkreise sehr unklar formuliert ist und nicht den Bedürfnissen von Bildung (z.B. im Zusammenhang von eLearning) und Forschung (etwa im Zusammenhang von netzbasierten Kooperations- und Kommunikationssystemen) gerecht wird. Dies wurde für den Schulbereich in einem aktuellen Memorandum von Prof. Dr. Ulrich Sieber noch einmal ausführlich dargestellt und belegt.⁹ Es ist sehr bedauerlich, dass der Referentenentwurf keine dieser Anregungen aufgenommen hat und den § 52 a völlig unverändert lässt. Dies sollte umgehend - spätestens in der nächsten Novellierung des UrhG - geschehen.

Wenn die Bundesregierung den § 52 a im Rahmen des „2. Korbes“ noch unverändert lassen will, so ist doch unumgänglich, dass die „sunset provision“ gestrichen wird: Der § 52 a darf nicht zum Termin 31.12.2006 ersatzlos entfallen, wie es der § 137 k vorschreibt. Das hieße, dass § 52a-relevante Nutzungen in Lehre und Forschung nach diesem Termin unmöglich sind. Entsprechende Entwicklungsvorhaben wären demnach schon heute sinnlos. Bildung und Wissenschaft benötigen für ihre Anwendungen und Entwicklungen im Bereich des Einsatzes Neuer Medien (vgl. Förderungsprogramm „Neue Medien in der Bildung“ der Bundesregierung) dringend Planungs- und Rechtssicherheit.

Forderung:

Der § 137 k UrhG ist entweder ersatzlos zu streichen oder das Verfallsdatum ist - verbunden mit der Festlegung einer Evaluation der Praxiserfordernisse - um mindestens 2 Jahre zu verlängern.

Im übrigen hält DINI seine Vorschläge aufrecht, wie sie in der Stellungnahme vom 6. Mai 2004 unterbreitet wurden (vgl. S. 13 ff).

Zu § 52 b – Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken

Grundsätzlich begrüßt DINI eine Schrankenbestimmung, durch die die Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen ermöglicht werden soll (sog. „On-the-Spot-Consultation“). Richtig ausgestaltet würde damit dem Grundrecht auf Informationsfreiheit, den o.g. Masterplan-Zielen der Bundesregierung und dem gesellschaftlichen Auftrag der öffentlichen Informationseinrichtungen zur Informationsversorgung der Bürger sowie zur digitalen Langzeitsicherung des geistigen Kulturguts Rechnung getragen.

Die Bestimmungen im Referentenentwurf erfüllen aber leider keines dieser Ziele. Sie sind völlig praxisfremd, nicht zukunftsorientiert und legen teilweise absurde Nutzungsbedingungen nahe:

- Der Bürger (Nutzer) kann nicht etwa mit seinem Notebook von zu Hause, von seinem Arbeitsplatz aus oder von unterwegs – „zu jeder Zeit und von jedem Ort“ – die Informationen einsehen und abrufen, sondern er muss künftig im wörtlichen

⁹ Sieber, Ulrich: Memorandum zur Berücksichtigung der Interessen des Bildungsbereichs bei der Reform des Urheberrechts. Bonn/Freiburg, 11.08.2004.

Verfügbar unter: http://www.schulen-ans-netz.de/presse/archiv/dokus/memorandum_urheberrecht.pdf

Sinne zur Information gehen - „in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken“- und muss dort zu den Öffnungszeiten „an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen“ arbeiten.

- Er kann dort aber nur an dem gewünschten Werk arbeiten, wenn dieses Werk in genügender Stückzahl im Bestand der Bibliothek vorhanden ist, d.h. wenn er in Konkurrenz mit anderen Nutzern einen freien Leseplatz mit einem noch freien Werk findet.
- Es soll eine Vergütung gezahlt werden, obwohl doch maximal die Zahl von Kopien eines Werkes digital zugänglich gemacht werden darf, die der in der Bibliothek vorhandenen Anzahl an Exemplaren dieses Werkes entspricht.
- Die Regelung ist nur auf „öffentliche Bibliotheken“ beschränkt, statt für alle öffentlichen Informationseinrichtungen – u.a. auch für Mediatheken, Archive, Museen sowie für (Teil- und Instituts-) Bibliotheken der Schulen und Hochschulen – zu gelten. Die Möglichkeiten der EU-Richtlinie werden insofern nicht ausgenutzt.
- Solche Regelungen sind eine Zumutung für den freien Bürger und die Nutzer zu Zwecken der Bildung und der Wissenschaft. Sie passen nicht in das Bild einer offenen künftigen Wissenschaftsgesellschaft. Sie gehören nicht in ein modernes Urheberrecht in der Informationsgesellschaft.

Forderung:

Die restriktiven Regelungen sind aufzuheben und durch Bestimmungen zu ersetzen, die den „Zugang zur Information für jedermann zu jeder Zeit an jedem Ort“ gewährleisten, wie es sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt hat.

Die Zugangsbestimmung muss für alle öffentlichen, nichtgewerblichen Informationseinrichtungen gelten.

Nur in solchen Fällen kann eine Vergütungspflicht vorgesehen werden.

Einen praktikablen Vorschlag für die Formulierung einer solchen Schrankenbestimmung hat DINI mit seinem „§ 52 a Abs. 3“ unterbreitet (siehe S. 13):

„Zulässig ist es für öffentliche Informationseinrichtungen wie z.B. Bibliotheken, Mediatheken, Archive und Museen, veröffentlichte Werke aus ihren Beständen für Zwecke von Bildung und Wissenschaft öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu nichtgewerblichen Bedingungen geschieht.“

Zu § 53 – Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

Auch beim § 53 sieht der Referentenentwurf leider nur marginale Änderungen vor, obwohl die Vorschriften dieses Paragrafen für den normalen Nutzer kaum verständlich und nachvollziehbar sind. So ist es für den Urheberrechtsexperten Prof. Dreier „...problematisch..., dass § 53 nicht zuletzt durch die letzten Änderungen einen Grad an Komplexität und Differenzierung erreicht hat, der für die privaten Werknutzer, deren Befugnisse er doch regelt, kaum mehr verständlich sein dürfte.“¹⁰

¹⁰ Thomas Dreier/Gernot Schulze: UrhG - Urhebergesetz. Kommentar. Beck, München 2004, S. 728

Forderung:

Die Vorschriften des § 53 sind baldmöglichst so zu novellieren, dass sie den Anforderungen und Bedingungen der digitalen Informationsgesellschaft gerecht werden und für die privaten Werknutzer verständlich und nachvollziehbar sind.

DINI hat daher Formulierungsvorschläge unterbreitet, die diese Vorschriften sehr viel praxisgerechter, übersichtlicher, verständlicher und nachvollziehbarer machen (siehe S. 14 ff).

Zu § 53 a – Kopienversand auf Bestellung

Grundsätzlich begrüßt DINI eine Vorschrift durch die der Kopienversand auf Bestellung ausdrücklich in das UrhG aufgenommen wird. Schon der BGH hatte in seinem Urteil in Sachen Kopienversand (Az I ZR 118/96) aus dem Jahr 1999 entsprechenden Regelungsbedarf gesehen.

Die im Referentenentwurf enthaltenen Bestimmungen sind jedoch völlig unakzeptabel, da sie für Bildung und Wissenschaft nicht den digitalen Zugang zur Information zukunftsgerecht erleichtern, sondern weit hinter geltende und für Bildung und Wissenschaft notwendige Praxis (etwa den Informationsdienst Subito) zurückbleiben.

Nicht akzeptabel ist etwa,

- dass die Versendung von elektronischen Kopien nur solange gestattet wird, wie kein entsprechender Pay-per-View-Dienst durch einen Verlag verfügbar ist. Dies würde Bildung und Wissenschaft dem Preisdiktat von global operierenden Verlagsmonopolen ausliefern und zu einem „digital divide“ führen: Die Information ist nur noch für denjenigen zugänglich, der die geforderten Preise zahlen kann – Studierende sind dadurch naturgemäß in der Regel ausgeschlossen.
- dass als Kopie nur eine grafische Datei und kein Volltext zulässig sein soll und der Versand nur im Wege der gelben Post oder per Fax – also nicht etwa per eMail oder Download - erfolgen darf. Bildung und Wissenschaft werden dadurch auf analoge Techniken und Versandwege der Vergangenheit festgelegt. Ihnen wird die Verwendung der digitalen Techniken und die Nutzung dieser Potenziale in der künftigen Informationsgesellschaft ausdrücklich verwehrt.
- Statt Verbesserung der Informationsversorgung, die die Bundesregierung beschlossen hat, wird eine tiefgreifende Verschlechterung der Versorgung durch eine solche Vorschrift bewirkt. Das muss zu nicht absehbaren Schäden für Bildung und Wissenschaft in Deutschland und folglich zu einschneidenden Wirkungen auf die Entwicklung der Wirtschaft führen.

Auch widerspricht eine solche Regelung dem o.g. Urteil des BGH. Der BHG hat darin u.a. ausdrücklich bestätigt, dass „...eine moderne, technisch hochentwickelte Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland ... auf Wissenschaft und Forschung angewiesen (ist) und ... deshalb ein gut ausgebautes, schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationssystem“ braucht. Der BHG bestätigt in diesem Zusammenhang auch, dass die Potenziale der aktuellen technischen Entwicklungen (hier also digitale Formate und online-Nutzungen) jeweils auch von Bildung und Wissenschaft offen stehen müssen. (vgl. Rd-Nr. 38 und 55)

Forderung:

Die Vorschrift des § 53a ist so zu formulieren, dass die Selbstorganisation der Informationsversorgung für Bildung und Wissenschaft nicht unzumutbar eingeschränkt wird und hierzu die aktuell vorhandenen digitalen Darstellungs- und Kommunikationstechniken in vollem Umfang genutzt werden können.

DINI schlägt daher in seinem entsprechenden „§ 53 b“ eine praktikable Formulierung vor (s. S. 16):

„Zulässig ist die Vervielfältigung einzelner Werke, um sie auf Einzelbestellung dem Besteller zu übermitteln, sofern dieser sich auf einen durch §§ 52a oder 53a privilegierten Zweck berufen kann. Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

Im übrigen unterstützt DINI in vollem Umfang die Argumentationen und Vorschläge, die das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ zum Kopienversand auf Bestellung in seiner Stellungnahme vorbringt.

DINI behält sich vor, auch zu weiteren Änderungen des Urheberrechtsgesetzes, wie sie der Referentenentwurf vorlegt, insbesondere zu § 54 ff. (Vergütungspflicht, Vergütungshöhe), ergänzend Stellung zu nehmen.

III. Formulierungsvorschlag von DINI zur Novellierung des Urheberrechtsgesetzes (“2. Korb“)

erstmals vorgelegt in der DINI-Stellungnahme vom 6. Mai 2004

*Zur Erleichterung des Vergleichs ist der DINI-Vorschlag der Fassung vom 10.09.2003 gegenübergestellt.
Der **Fettdruck im Gesetzestext** dient hier nur der verbesserten Leserlichkeit und kann später entfallen.*

DINI-Vorschlag	Geltendes Recht
<p style="text-align: center;">§ 52a</p> <p style="text-align: center;">Vervielfältigungen und öffentliche Zugänglichmachung für Bildung und Wissenschaft</p> <p>(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungen eines Werkes auf beliebigen Trägern herzustellen oder herstellen zu lassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Zwecken der Bildung an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung oder 2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, <p>soweit dies zum jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Dies schließt die Aufnahme der Vervielfältigungen in ein eigenes Archiv ein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 52a</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung</p>
<p>(2) Zulässig ist, veröffentlichte Werke für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen öffentlich zugänglich zu machen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Zwecken der Bildung an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung oder 2. zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, <p>soweit dies zum jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Zulässig sind auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.</p>	<p>(1) Zulässig ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder 2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung <p>öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.</p>
<p>(3) Zulässig ist es für öffentliche Informations-einrichtungen wie z.B. Bibliotheken, Mediatheken, Archive und Museen, veröffentlichte Werke aus ihren Beständen für Zwecke von Bildung und Wissenschaft öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu nichtgewerblichen Bedingungen geschieht.</p>	

DINI-Vorschlag	Geltendes Recht
(4) Zulässig ist, erschienene und veröffentlichte Werke aus Archiven im öffentlichen Interesse öffentlich zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen und ausschließliche Nutzungsrechte Dritter entgegenstehen und der Urheber sein Widerspruchsrecht nicht ausübt.	
(5) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.	(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig .
<i>(Siehe Abs. 2, letzter Satz.)</i>	(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.
(6) Für Nutzungen nach Absatz 1 bis 4 ist eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.	(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen . Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.
<p style="text-align: center;">§ 53 a</p> <p style="text-align: center;">Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch</p> <p>(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 53</p> <p style="text-align: center;">Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch</p> <p>(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.</p>
<p>(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes auf beliebigen Trägern herzustellen oder herstellen zu lassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und wenn das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt, 	<p>(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist, 2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird, 3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,

DINI-Vorschlag	Geltendes Recht
<p>2. zum sonstigen eigenen Gebrauch,</p> <p>a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,</p> <p>b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.</p>	<p>4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,</p> <p>a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,</p> <p>b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.</p>
	<p>Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder 2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder 3. das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt. <p>Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.</p>
	<p>(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Schulunterricht, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl oder 2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl <p>herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.</p>
	<p>(4) Die Vervielfältigung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik, b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, <p>ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.</p>

DINI-Vorschlag	Geltendes Recht
	(5) Absatz 1, Absatz 2 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.
(3) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.	(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.
(4) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.	(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.
<p style="text-align: center;">§ 53b</p> <p style="text-align: center;">Kopienversand auf Bestellung</p> <p>Zulässig ist die Vervielfältigung einzelner Werke, um sie auf Einzelbestellung dem Besteller zu übermitteln, sofern dieser sich auf einen durch §§ 52a oder 53a privilegierten Zweck berufen kann. Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.</p>	
<p><i>In der Folge der vorgeschlagenen Novellierung der §§ 52a und 53 sind auch zu novellieren:</i></p>	
<p>§ 54 ff (Einführung einer angemessenen Pauschalvergütung auf Computerhardware oder auf Internetzugänge, wenn im Gegenzug digitale Privatkopien und der Austausch von Inhalten über P2P-Netzwerke zum Privatgebrauch ausdrücklich erlaubt wird)</p> <p>§ 95 b (Durchsetzung der Rechte aus § 52a durch Recht zur Umgehung der technischen Schutzmaßnahmen)</p> <p>§137 k (entfällt! Alternative: Evaluation der Auswirkungen der neuen §§ 52a und 53a und b 5 Jahre nach ihrer Einführung)</p>	

IV. Begründungen und Erläuterungen

Die privilegierten Nutzungsrechte für Zwecke der Bildung und Wissenschaft praxisgerecht, positiv, verständlich und nachvollziehbar formulieren!

1. Die Schranken-Paragrafen 52a und 53 sind neu zu fassen:
 - Die im Gesetz formulierten Schranken sind Einschränkungen der Eigentums- und Verwertungsrechte der Urheber bzw. Rechteinhaber.
 - Sie stellen klar definierte Privilegien für bestimmte Zwecke heraus und leiten sich her aus der Gemeinwohlbindung des (geistigen) Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG).
 - Die Privilegien von Bildung und Wissenschaft dürfen nicht den privatwirtschaftlichen Nutzungsrechten der Unterhaltungsindustrie untergeordnet werden.
 - Jede Regelung muss auch den „Drei-Stufen-Test der Sozialbindung“ erfüllen, wie er auf S. 4 beschrieben ist.
2. Die bisherigen Formulierungen sind zu „entrümpeln“ von überholten, für Bildung und Wissenschaften nicht tragbaren und nicht zukunftsfähigen Festlegungen;
 - unzumutbare und in der Praxis kaum durchsetzbare Einschränkungen der Schranken sind wegzulassen, z.B. die Beschränkung auf bestimmte Formate;
 - sie sind dadurch fairer für die privilegierten Nutzer, allgemeinverständlicher und somit umsetzbarer zu machen.
3. Festlegungen z.B. auf nur bestimmte Werkarten und Werkformate sind zu vermeiden: Alle Regelungen sollen gelten für alle Werke jeder Art auf Medien und Trägern gleich welcher Art.
4. Die Unterscheidung von analogen und digitalen Medien, Trägern und Nutzungen ist aufzuheben, da sie in der digitalen Zukunft irrelevant wird.
5. Es wird vorgeschlagen, die Schrankenbestimmungen (Rechte der Vervielfältigung, der Archivierung und der öffentlichen Zugänglichmachung) der besseren Übersicht halber in getrennten Paragrafen zusammen zu fassen
 - in § 52a für Zwecke der Bildung und Wissenschaft und
 - in § 53 zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch.
6. Solange es bei gesetzlichen Regelungen zum Schutz technischer Maßnahmen (§ 95a ff.) bleibt, muss die Durchsetzung der Schrankenbestimmungen (§ 95 b) in vollem Umfang so möglich sein, dass Bildung und Wissenschaft nicht unzumutbar behindert werden. Mindestens muss ihnen das Recht zur Umgehung der technischen Schutzmaßnahmen eingeräumt werden, falls die Rechteinhaber nicht die notwendigen technischen Mittel (Lizenzen) oder durchsetzungsstarke Fähigkeiten zur Verfügung stellen.

7. Den Urhebern von Werken selbst ist zum Ausgleich für die Einschränkungen ihrer Rechte durch die Schrankenbestimmungen eine angemessene Vergütung zuzugestehen. Es ist zu überlegen, ob in diesem Rahmen künftig nicht auch ein (geringer) Pauschalbetrag über die Netzprovider zu erheben wäre. Der Anspruch auf eine Vergütung kann immer nur über eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

DINI schlägt daher vor,

- die Privilegien für Zwecke der Bildung und der Wissenschaft **im § 52a-neu** angemessen, positiv, klar und allgemein verständlich zu formulieren,
- die Privilegien für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch davon getrennt zusammenzufassen **im § 53a-neu**,
- die Schranken von allen überholten, praxisfernen Regelungen und nicht befolgbaren praxisfernen Einschränkungen der Privilegien zu bereinigen,
- auf eine – künftig irrelevante – Unterscheidung nach Werkarten, Medien und Trägern (analog oder digital) weitestgehend zu verzichten, sondern allein auf den Zweck der Nutzung abzuheben,
- die vom BGH 1999 geforderte Klarstellung zum Kopienversand auf Bestellung **im §53b-neu** aufzunehmen und
- die Regelungen in den §§ 54ff, 95b und 137k entsprechend anzupassen und
- die Schranken dadurch fairer, verständlicher und somit für alle Betroffenen befolgbarer zu machen und somit die Bürgerrechte und den Rechtsstaat zu stärken.

DINI räumt ein, dass die Nutzungen im Rahmen dieser Schrankenregelungen durchgehend nur insoweit zulässig sind, wie sie “zu dem jeweiligen Zweck geboten sind und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt“ sind. In Anbetracht der oben dargelegten großen Bedeutung für unsere Gesellschaft, ist allerdings zu fragen, ob Nutzungen in den Bereichen der öffentlichen Bildung und Wissenschaft nicht grundsätzlich vergütungsfrei zu stellen sind, wie dies für die Wissenschaft durch die Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen vom 22.10.2003 und durch internationale Initiativen (Open Archive Initiative, Budapester Erklärung BOAI zur freien Verbreitung von wissenschaftlicher Information über das World Wide Web direkt durch die Autoren) angestrebt wird.

Zu § 52 a-neu Absatz 1:

In § 52a-neu sollen die Privilegien der Bereiche Bildung und Wissenschaft zusammengefasst werden, hier sind vor allem die Zulässigkeit von Vervielfältigungen (Absatz 1) und der öffentlichen Zugänglichmachung (Absatz 2-4).

Die Zulässigkeit von Vervielfältigungen für den wissenschaftlichen Gebrauch, wird aus § 53-alt Absatz 2 Ziffer 1 übernommen, für den unterrichtlichen und Prüfungsgebrauch aus § 53-alt Absatz 3. Beim letzteren soll künftig bewusst verzichtet werden auf die

Beschränkung auf “kleine Teile eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind“. Es ist praxisgerecht, dass allein die Bildungszwecke, also die didaktischen Erfordernisse, entscheiden, in welchem Umfang eine Vervielfältigung benötigt wird. Die Maßgabe, dass die Vervielfältigung “zum jeweiligen Zwecke geboten“ sein muss, ist als Einschränkung völlig ausreichend. Auch die Aufnahme der Vervielfältigung in ein eigenes Archiv zur Verwendung in der Wissenschaft und Lehre ist logischerweise in § 52a-neu Abs. 1 aufzunehmen (bisher § 53 Abs. 2 Ziff. 2), allerdings ohne die alten, kaum nachvollziehbaren Einschränkungen.

Beispiel:

Wenn im Geschichtsunterricht eine TV-Dokumentation über Gorbatschow oder im Politik-unterricht die Sendung “Christiansen über die Rentenreform“ zum Thema gemacht wird, muss und kann jeweils allein der Lehrer entscheiden, ob er nur Ausschnitte oder die gesamte Sendung im Unterricht zeigt und analysieren lässt. Auf jeden Fall wird er die Sendung immer komplett – künftig digital – aufzeichnen und archivieren müssen, wenn er sie überhaupt verwenden will. Gleiches gilt für die Dozenten an Hochschulen. Mehr noch, um dies perspektivisch zu analysieren, wird der Dozent sich möglicherweise eine große Anzahl weiterer Dokumente einmalig ansehen müssen, um diese lokal nicht permanent mit eigenen Ordnungskriterien zu speichern.

Sendungen in Rundfunk und Fernsehen sind „flüchtige“ Werke. Vielfach handelt es sich um wesentliche Beiträge zum Kulturgut, für die allerdings – anders als bei den Printmedien! – bisher keine gesetzliche Regelung besteht, Pflichtexemplare von ihnen in zentralen Archiven aufzubewahren und zugänglich zu halten. Ihre Langzeitarchivierung und dauerhafte Zugänglichkeit ist bisher nicht gesichert. Das Urheberrecht muss den Bereichen Bildung und Wissenschaft daher das Recht einräumen, die notwendige Sicherung dieser Kulturgüter für ihre Zwecke in „Selbsthilfe“ durch Mediatheken und ähnliche Einrichtungen vorzunehmen.

Mit dieser Regelung kann künftig der völlig praxisferne, im Schulalltag daher kaum befolgte § 47 (Schulfunksendungen) entfallen. Für Schulen und Hochschulen wäre dies ein wesentlicher Schritt zur gebotenen Rechtssicherheit!

Zu § 52 a-neu Absatz 2:

Diese Regelung (bisher §52a-alt Abs. 1) ist nun erheblich klarer und eindeutiger. Sie gibt beispielsweise den rechtlichen Rahmen für die Durchführung von virtueller Lehre (eLearning) und netzbasierter kooperativer Forschung. Auch hier gilt das oben zur unterrichtlichen Verwendung von Vervielfältigungen Gesagte: Nur der Lehrer oder Dozent kann beim eLearning aus didaktischen Gründen entscheiden, in welchem Umfang er ein Werk den Unterrichtsteilnehmern im Netz – beispielsweise über eine eLearning-Plattform - zugänglich machen muss. Die Beschränkung auf “kleine Teile eines Werkes“ oder auf die “Veranschaulichung im Unterricht“ ist diffus, völlig praxisfern und ein unzulässiger Eingriff in die Freiheit der Lehre und den professionellen Anspruch auf Gestaltung des Unterrichts. Die Maßgabe für die Veranstalter der virtuellen Lehrangebote, dass die öffentliche Zugänglichmachung “zum jeweiligen Zwecke geboten“ sein muss, ist als Einschränkung völlig ausreichend.

Beispiel:

Moderne Lehre an den Hochschulen wird zunehmend als „blended learning“ ausgeführt: neben eigenen Materialien des Dozenten wird er große Mengen von multimedialen Bausteinen anderer Dozenten an anderen Orten sich über das Netz ansehen, aussortieren, einordnen und daraus Bausteine in die eigene Veranstaltung einbauen und dazu anpassen.

Dies war im Papierzeitalter genauso, nur eben mit viel größeren Mühen behaftet und daher seltener. Der Zweck des „blended learning“ ist, sich an die Hörer zu richten, die an der Veranstaltung teilnehmen. Dabei steht die Lehre durch diesen Import/Export zunehmend in direktem internationalen Wettbewerb. Das geltende UrhG (Korb 1) behindert diese erprobte Praxis akademischer Lehre massiv und schreibt die Qualität auf dem Niveau des Papierzeitalters fest.

Die Bundesregierung und die Bundesländer haben in den zurückliegenden Jahren die Entwicklung und den Einsatz von eLearning mit beträchtlichem Mittelaufwand gefördert. In vielen Schulen wie Hochschulen werden eLearning-Module in diversen Fächern inzwischen mit gutem Erfolg eingesetzt. Asynchrone Informationsangebote und synchrone Kommunikationsmethoden finden immer weitere Verbreitung und sind in der Phase, sich als dauerhafte Standardangebote im Bildungssystem zu etablieren und so eine nachhaltige Verbesserung der Qualität der Lehre zu bewirken.¹¹ Diese positive Entwicklung würde erheblich gefährdet, wenn durch unzumutbare Einschränkungen im Urheberrecht die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht praxisgerecht und unterstützend ausgestaltet sind, sondern den Einsatz von eLearning behindern und die Realisierung von eLearning in vielen Teilen rechtlich problematisch und unsicher machen.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der wissenschaftlichen Forschung: Es ist in vielen Fachgebieten inzwischen verbreitet, dass die Wissenschaftler unter Nutzung von netzbasierten Kollaborationssystemen (CWS) in bestimmten Projektgruppen zusammenarbeiten und ihre Informationen austauschen. Die Einschränkung im bisherigen § 52a, dass sie dabei nur „Teile eines Werkes“ netzbasiert austauschen dürfen, ist völlig praxisfremd, ein den staatlichen Auftrag zu Forschung und Lehre behindernder Eingriff in die Freiheit der Forschung und eine unzumutbare Behinderung der wissenschaftlichen Entwicklung. Wo zu Zwecken der Forschung jeder Projektteilnehmer Zugriff auf das komplette Werk benötigt, darf kein Zwang bestehen, nur Teile des Werkes legal in solchen netzbasierten Projektgruppen zugänglich zu machen.

Beispiel:

Ein Dozent, der ein wissenschaftliches Sammelwerk bewerten soll, muss nicht nur dieses, sondern auch die vergleichbaren Werke Dritter in ihrer Gänze einsehen, um eine professionelle Wertung vornehmen zu können.

Die Einheit von Forschung und Lehre ist alltägliche Praxis in vielen Bereichen an den wissenschaftlichen Hochschulen. Projektorientiertes, forschendes Lehren und Lernen gehört zu den fortschrittlichen hochschuldidaktischen Konzepten, die sich gerade mit den netzbasierten Informations- und Kollaborationssystemen hervorragend realisieren

¹¹ Eine aktuelle Übersicht über diese Entwicklung ist zu finden in Bernd Kleimann und Klaus Wannemacher: „E-Learning an deutschen Hochschulen.“ HIS-Reihe Hochschulplanung, Band 167. HIS GmbH Hannover 2004. ISBN 3-930447-56-8

lassen. Schon aus diesen Gründen ist es in der Praxis vielfach unmöglich und untragbar, bei der netzbasierten Arbeit zwischen Lehre (“kleine Teile eines Werkes“) und Forschung (“Teile eines Werkes“) unterscheiden zu müssen. Solche Einschränkungen können de facto nicht befolgt werden, führen zur Rechtsunsicherheit und behindern damit Lehre und Forschung. Sie nützen auch den Rechteinhabern (in der Regel sind dies auch Wissenschaftler!) nichts; denn in ihrem Interesse liegt es vor allem, wenn ihre Werke in der wissenschaftlichen Gemeinschaft weit verbreitet und zur Weiterentwicklung der Wissenschaft beachtet und genutzt werden, im Unterschied zu Werken etwa der Unterhaltungsindustrie, deren Nutzung keinen volkswirtschaftlichen bzw. wissenschaftlichen Mehrwert erzeugt, sondern der eigenen Nutzung aus privaten Gründen unterliegt.

Aus diesen Gründen ist es dringend geboten, die Regeln für “die öffentliche Zugänglichmachung für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zu Zwecken der Bildung und Wissenschaft“ knapp, eindeutig, verständlich und dadurch befolgsam zu novellieren, wie dies hier vorgeschlagen wird.

Zu § 52 a-neu Absatz 3:

Öffentliche Bibliotheken, Mediatheken und Archive haben die unverzichtbare Aufgabe, die Medienkompetenz der Bevölkerung zu fördern, auch ihre Sonderbestände (Handschriften u.ä.) mit nutzbar zu machen und zur nachhaltigen Sicherung des kulturellen Erbes (auch bei den neuen Medien!) beizutragen. Für sie ist es geboten, ihre eigenen, eventuell noch in analoger Form vorhandenen Bestände zu digitalisieren und netzbasiert öffentlich zugänglich zu machen (Digitale oder Virtuelle Bibliothek). Hierdurch können einerseits besonders zu schützende Werke einem breiteren Kreis von Interessenten für Forschungs- und Bildungszwecke sowie für private Studien zugänglich gemacht werden. Andererseits dient dieses Vorgehen der nachhaltigen Sicherung des kulturellen Erbes. Es leuchtet unmittelbar ein, dass es ein untragbarer Anachronismus wäre, wenn der netzbasierte Zugriff auf diese Bibliotheksbestände in der digitalen Informationsgesellschaft nur “auf eigens dafür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten“ der Bibliothek zulässig wäre (EU-RL Art. 5, Abs. 3 n). Es ist keinerlei triftiger Grund für eine solche Einschränkung erkennbar, sondern wäre eine unakzeptable Behinderung der unverzichtbaren Dienstleistungsaufgaben der öffentlichen Bibliotheken, Mediatheken und Archive. Daher sollte im 2. Korb diese Aufgabe zwar – wie von DINI vorgeschlagen – ausdrücklich benannt, aber nicht “auf die Räumlichkeiten“ der Einrichtung oder bestimmte Formate beschränkt werden.

Zu § 52 a-neu Absatz 4:

Die Begründung und Erläuterungen zu Absatz 4 sind oben auf S. 7 und 8 ausführlich dargestellt.

Zu § 52 a-neu Absatz 5:

Hinsichtlich der öffentlichen Zugänglichmachung von “für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmter Werke“ (Schulbücher u.a.) wird die Formulierung des §52a-alt ohne Änderung übernommen. Dadurch soll vor allem der Bestand der Schulbuchverlage geschützt werden.

Unverständlich ist jedoch, wieso nach §52a-alt Abs. 2 auch bei “Filmwerken ... vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern“ eine Ausnahme gemacht werden soll. Das Geschäft der Filmindustrie wird in keiner Weise beeinträchtigt, wenn zu Zwecken der Bildung (z.B. Medienpädagogik oder Medienkompetenzvermittlung) und der Wissenschaft (z.B. Medienanalyse oder Medienwirkungsforschung) auch aktuelle Werke verwendet und im Rahmen der in §52a-neu, Abs. 1 und 2 privilegierten Zwecke eingesetzt werden. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass Schüler und Studenten, Dozenten und Wissenschaftler dadurch angeregt werden, diese Werke im Kino zu erleben. Diese unverständliche Bereichsausnahme ist im 2. Korb daher konsequenterweise zu streichen.

Zu § 52 a-neu Absatz 6:

Der Absatz 6 sollte nach Möglichkeit entfallen. D.h. diese Nutzungen für Bildung und Wissenschaft sollten vergütungsfrei gestellt werden, da es sich um vordringliche Interessen der Allgemeinheit zur Sicherstellung allgemeiner hoher Standards der kulturellen, wissenschaftlichen und ökonomischen Entwicklung der Gesellschaft handelt, von denen wiederum die Urheber und ihre Rechteinhaber direkt profitieren. Schon der Referentenentwurf zum § 52a im Korb 1 sah an dieser Stelle Vergütungsfreiheit vor, wie sie in der Regel auch für den TEACH-Act in der USA gilt.

Zu § 53 a-neu:

§ 53a soll das Recht auf Vervielfältigung zum privaten Gebrauch regeln, sei es, weil man ein erworbenes Werk zu Hause auf einen neueren Träger überspielen will, sei es, dass man es in ein eigenes kleines Datenarchiv einspielen will, sei es, dass man eine Kopie in seiner Ferienwohnung einsehen will. Ziel ist die private Nutzung ohne Erwerbzweck. In der Neufassung von DINI ist die Beschränkung auf nur unentgeltliches Kopieren aus dem bisherigen Gesetz entfernt. Bewährte Praxis - gerade auch älterer oder viel beschäftigter Menschen - ist doch, sich Kopierfirmen oder Bibliotheken zum Kopieren von Dokumenten zu bedienen und hierfür auch faire Gebühren zu zahlen.

Die unsinnige Beschränkung auf Papier-gebundene Verfahren wurde fortgelassen. Allein der Zweck des Kopierens sollte bestimmen, was erlaubt werden muss. Schließlich galt es, den Paragraphen sprachlich zu entschlacken.

Beispiel:

Man lese einem normalen Bürger § 53 Abs. 2 Satz 2 vor und frage ihn, was er denn nun darf und was nicht. Außerdem: Informationsaustausch geschieht zunehmend durch direkte Kommunikation und durchgängige Informationsverarbeitung: So können z.B. mathematische Formeln (in MathML kodiert), die in digital angebotenen Artikeln veröffentlicht sind, vom Leser direkt in einen ausführbaren Programmiercode oder in ein Graphik-Programm importiert werden. So lässt sich beim Lesen direkt manche Behauptung des Autors überprüfen oder graphisch veranschaulichen; Texte lassen sich direkt importieren und verarbeiten, Daten können direkt in eigene Datenbanken importiert werden. All diese zunehmend international genutzten Informationswege werden durch das UrhG blockiert, wenn nur noch das

grafische Abbild eines Werkes in der Bibliothek auf dem Bildschirm angesehen werden darf, wenn nur noch Teile von Formelwerken importiert werden dürfen, usf. .

Der geltende Text des § 53 differenziert nach der Art der technischen Übertragung, nach der Träger-Wahl, nach den das Kopieren Ausführenden, nach der Finanzierung des Kopierens und rührt viele verschiedene Nutzungsziele in einen Abschnitt: Wissenschaft (Abs. 2 Ziff. 1), Tagesfragen (Abs. 2 Ziff. 3), Schulunterricht (Abs. 3 Ziff. 1), staatliche Prüfungen (Abs. 3 Ziff. 2) und verstrickt sich so in verschachtelte, kaum zu entwirrende Aussagen.

Der normale Bürger sieht sich einer Fülle für ihn nicht verständlicher Regelungen gegenüber: darf er oder darf er nicht Schallplatten, die er gekauft hat, zu Hause auf CD überspielen? Müssen Noten für den Kirchenchor wirklich mit der Hand abgeschrieben werden statt sie zu kopieren (Abs. 4, Buchstabe a)? Was ist eine „im wesentlichen vollständige Vervielfältigung“? Wer sagt ihm, ob das Kopiergerät „photomechanisch“ ist?

Statt - wie in dem geltenden § 53 Abs. 4 – im Internet-Zeitalter wieder das Abschreiben von Dokumenten mit der Hand zu propagieren, sollte hier das UrhG dazu dienen, den freien Fluss von Informationen zu fördern, dem Bürger so Einblick in politische, wissenschaftliche und künstlerische Informationen zu geben und sich hierzu Bibliotheken und Kopieranstalten zu bedienen - und so den Zweck des privaten Kopierens auch im Internet-Zeitalter zu erhalten.

Überspitzt: An jedem Lese-Pult ein Polizist zur Kontrolle, ein Jurist zur strafrechtlichen Bewertung und ein Ingenieur zum Knacken der Verwertungsindustrie-Kopierschutz-Codes, während man mit seinem Kollegen über sein Werk telefoniert? Das wäre eigentlich notwendig, weil der normale Bürger das Geflecht der Abhängigkeiten von § 53 nicht verstehen kann, also Fehler macht, die durch DRM-Systeme oder eben durch Kontrolleure aufgedeckt werden müssten, ehe man sie juristisch bewerten kann, um dann noch die Geräteindustrie dazu zu bringen, den entsprechenden Zugang zu ermöglichen. Daher wird in diesem Vorschlag klar getrennt zwischen privater und wissenschaftlicher Nutzung und allein auf den Zweck der Nutzung abgehoben. Damit können dann alle subtilen Unterscheidungen der Kopierform, des Kopierortes etc. entfallen.

Zu § 53 b-neu:

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 25.2.1999 – I ZR 118/96 den Versand von Kopien auf Einzelbestellung direkt an den Besteller, soweit dieser sich auf einen Gebrauch nach § 53 UrhG berufen kann, als zulässig erklärt und eine entsprechende Regelung im Urheberrechtsgesetz vermisst, die dem technischen Fortschritt und dem Bedarf der Allgemeinheit, insbesondere von Bildung und Wissenschaft, Rechnung trägt. In dieser Entscheidung wird ausdrücklich auf die Begründung abgestellt „eine moderne, technisch hochentwickelte Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland sei auf Wissenschaft und Forschung angewiesen und brauche deshalb ein gut ausgebautes, schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationssystem“. Beim heutigen Stand der Technik und bei der entsprechenden Entwicklung der Informationsgesellschaft heißt dies, dass die Kopien für den Kreis der Berechtigten

selbstverständlich auch in digitaler Form bereitgestellt und über Netze übermittelt werden können.

Der Korb 2 bietet die Gelegenheit, diese klarstellende Regelung in das Gesetz aufzunehmen. Die hierfür gewählte Formulierung entspricht dem Vorschlag, den der Deutsche Bibliotheksverband e.V. dem BMJ für den Korb 2 gemacht hat.

Zu § 95 (Durchsetzung der Schrankenbestimmungen):

In § 95 ist ergänzend zu regeln, dass dem Kreis der Berechtigten nach §§ 52a und 53a die notwendigen Mittel zur Auflösung der Schutzvorkehrungen vom Rechtsinhaber zur Verfügung zu stellen sind, falls das benötigte Werk mit technischen Maßnahmen geschützt ist. Für den einzelnen Berechtigten wird es de facto zu schwierig, zu zeitaufreibend und zu kostspielig sein, seine Rechte durchzusetzen. Es muss ihm daher ein Selbsthilferecht eingeräumt werden, dass er für die in den §§ 52a und 53a privilegierten Zwecke die Schutzmaßnahmen umgehen kann, ohne dafür bestraft zu werden.

Für nachhaltige Informations- und Wissensgesellschaften ist es eine wichtige Aufgabe, das produzierte Wissen dauerhaft zu sichern und verfügbar zu halten. Bei Werken, die mit technischen Schutzmaßnahmen unzugänglich gemacht sind, besteht aber keine Möglichkeit zur nachhaltigen Langzeitarchivierung. Eine Lösung dieses Problems könnte durch die Einrichtung einer Lizenzierungseinrichtung gefunden werden, wie sie Prof. Dr. Rainer Kuhlen dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Urheberrecht vorgetragen hat. Sein Vorschlag läuft auf eine entsprechende Anfügung eines § 95e hinaus.

Zu § 137 k

Dieser § 137 k ist ersatzlos zu streichen, da er die Schrankenbegünstigten in unerträglicher Weise diskriminiert. Gerade Bildung und Wissenschaft benötigen langfristige Planungs- und Rechtssicherheit. Eine Befristung der Schrankenrechte nach dem geltenden § 52a bis zum 31.12.2006 in der „sunset provision“ des § 137 k widerspricht diametral den o.g. Zielen der Bundesregierung und ist nicht vereinbar mit den grundgesetzlichen Aufgaben von Bildung und Wissenschaft.

Im übrigen schließt sich DINI der Stellungnahme des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ an. DINI ist aktiver Partner in diesem Bündnis, das von sechs großen Wissenschaftsorganisationen, über 95 Fachgesellschaften, Verbänden und Institutionen, sowie von breiten Kreisen der Wissenschaftsgemeinschaft getragen wird (www.urheberrechtsbuendnis.de).

V. Fazit:

Mit den Antworten auf die Fragen “Wem gehört Wissen und Information?” und “Wie zugänglich sind Wissen und Information?” wird entschieden über die Bildungs- und Entwicklungschancen jedes einzelnen Bürgers in der Informationsgesellschaft wie auch über die Chancen künftiger Generationen, auf dem vorhandenen Wissen aufbauen zu können. Die hier getroffenen gesetzlichen Regelungen legen fest, ob sich in unserer Gesellschaft offene, vernetzte Kommunikations- und Informationsstrukturen entwickeln können. Sie entscheiden über die Qualität unseres Bildungssystems, über die Inventionsfähigkeit der Wissenschaft und die Innovationskraft der Wirtschaft. Im globalen Wettbewerb sind sie die wesentlichen Faktoren für die prosperierende soziale, kulturelle und ökonomische Entwicklung und damit für die Zukunft unserer Gesellschaft.

Die Bundesregierung hat in ihrem Masterplan „Informationsgesellschaft Deutschland 2006“ die hierfür notwendigen Weichenstellungen und Maßnahmen beschlossen. Diese können nur realisiert werden, wenn auch das Urheberrecht entsprechend novelliert wird.